

# BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Erster Senat  
- Der Vorsitzende -  
1 BvR 1552/19

Karlsruhe, den 17. April 2020  
Durchwahl 9101-403

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

13. MAI 2020

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Peter Spengler  
Schleiermacherstraße 2  
64283 Darmstadt

## Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn Helge H e r g e t ,  
Goerdelerstraße 112 a, 63071 Offenbach,
2. des Herrn Gregory E n g e l s ,  
Parkstraße 61, 63067 Offenbach,
3. der Piratenpartei Deutschland Landesverband Hessen,  
vertreten durch den Vorstand,  
Pflugstraße 9 a, 10115 Berlin

gegen § 15b und § 15c des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen vom 25. Juni 2018 (GVBl S. 302)

Ihr Zeichen: 46/18 PS

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Spengler,

die Verfassungsbeschwerde habe ich dem Bundestag, dem Bundesrat, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, der Hessischen Landesregierung, dem Hessischen Landtag, dem Bundesverwaltungsgericht sowie dem Bundesdatenschutzbeauftragten, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und den Datenschutzbeauftragten der Länder zugeleitet und Gelegenheit zur Stellungnahme - insbesondere zur Frage, ob eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen zum Schutz informationstechnischer Systeme gegen Dritte gesehen wird, ob

solche Schutzvorschriften bestehen und ob in diesem Zusammenhang VO (EU) Nr. 2016/679, RL (EU) Nr. 2016/680 und den diesbezüglichen Vorschriften des deutschen Rechts Bedeutung beigemessen wird - bis zum 30. September 2020 gegeben. Hier eingehende Stellungnahmen werden Ihnen zugeleitet werden.

Die Sache hat dem Senat oder der zuständigen Kammer noch nicht zur Entscheidung über die Annahme der Verfassungsbeschwerde vorgelegen.

Auslagen, die Ihnen in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht entstehen, werden grundsätzlich nicht erstattet. Der Gegenstandswert, nach dem die Rechtsanwaltsgebühren im Verfassungsbeschwerdeverfahren berechnet werden, ist mit dem Gegenstandswert des Ausgangsverfahrens nicht notwendig identisch; er wird besonders festgesetzt und beträgt nicht unter 5.000 € (§ 37 Abs. 2 Satz 2 RVG). Sie haben Gelegenheit, zur Höhe des Gegenstandswerts Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Harbarth, LL.M.  
Vizepräsident

Beglaubigt

(Blum)  
Regierungshauptsekretärin



**Hinweis:** Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de) unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.